

VI.2

Rahmenbedingungen für Impfinformation und Impfungen durch nichtärztliche Gesundheitsberufe schaffen

VORGEHEN

Die kantonalen Behörden klären die Möglichkeiten und schaffen in Zusammenarbeit mit den weiteren betroffenen Institutionen die Grundlagen für die **Aufnahme von nichtärztlichen Gesundheitsberufen in die Impfberatungs- und Impftätigkeit**. Nach Sicherstellung, dass für die – gemäss der Abklärung – betroffenen Gesundheitsfachpersonen entsprechende **Aus-, Weiter- und Fortbildungen** angeboten werden [II.2], legen sie die für die Ausübung notwendigen **Aufsichtsstrukturen** fest, definieren die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der betroffenen Berufsgruppen sowie den Prozess hinsichtlich der Dokumentation der Impftätigkeit (Impfberatung, Impfstatuskontrolle, Impfkarte oder -nachsorge). Betreffend die Durchführung des Impfkartes durch nichtärztliche Gesundheitsfachpersonen erarbeitet das BAG eine nationale Empfehlung über die dazu benötigte Ausrüstung. Dabei berücksichtigt es die in der Covid-19-Pandemiebekämpfung erarbeiteten Vorgaben und Checklisten hinsichtlich der Durchführung der Covid-19-Impfung.

Nach Analyse der Mindestanforderungen und der Sicherstellung des entsprechenden Kompetenzerwerbs durch die Gesundheitsfachpersonen [II.2], dem Festlegen des Dokumentationsprozesses, dem Aufbau der benötigten Aufsichtsstrukturen und der Festlegung der benötigten Ausrüstung ergänzen die Kantone, Gemeinden und/oder weitere verantwortliche Institutionen bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den **Stellenbeschrieb** der betroffenen Gesundheitsfachpersonen (bspw. Beraterinnen und Berater frühe Kindheit, medizinische Praxisfachpersonen, medizinische Praxiskoordinatorinnen und -koordinatoren, Pflegefachpersonen, Hebammen/Entbindungspfleger, Spitex-Personal usw.) um die Aufgaben im Bereich Impfberatung und/oder Impfstatusüberprüfung.

Je nach betroffener Berufsgruppe zeigt das BAG die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Abgeltung der nichtärztlichen Leistungserbringer im Rahmen des KVG auf. Beispielsweise ist gemäss geltendem KVG die Abgeltung von Impfleistungen durch die Apothekerinnen und Apotheker nicht möglich. Das BAG prüft die eingebrachten Lösungsvorschläge der verschiedenen Berufsgruppen.

Die Kantone, Gemeinden oder weiteren verantwortlichen Institutionen erstellen **klare Regelungen zu administrativ einfach gehaltenen Abgeltungsmodalitäten** für die Impfberatungs-/Impftätigkeiten durch die nichtärztlichen Gesundheitsfachpersonen im Rahmen der jeweiligen Abgeltungssysteme. Das BAG erarbeitet hierfür zusammen mit der GDK und den betroffenen Akteuren eine nationale Empfehlung, wie die im Rahmen der Impftätigkeit zu erbringenden Leistungen adäquat abgegolten werden sollen. Die Kantone, die dies noch nicht getan haben, prüfen zudem die Schaffung der notwendigen **Rechtsgrundlagen, um Apothekerinnen und Apothekern** unter gewissen Bedingungen die Impfung ohne ärztliche Verordnung zu ermöglichen.

ZIEL

Die Bevölkerung wird durch vermehrten und einfacheren Zugang zu Impfinformations- und Impfangeboten häufiger und fachlich korrekt beraten, sie trifft Impfentscheide in voller Kenntnis der Sachlage.

Interventionsachse

Stärkung des Verantwortungsbewusstseins und Unterstützung der Akteure

Handlungsbereich

1b

Beratung und Impfung fördern

FEDERFÜHRUNG**BAG, Kantone****UMSETZUNGSPARTNER****BAG, GDK** (Empfehlung über die von nichtärztlichen Gesundheitsfachpersonen für den Impfstoff benötigte Ausrüstung)**Gemeinden, Spitex-Organisationen und weitere verantwortliche Institutionen gemäss ihrem Verantwortungsbereich**

(Aufbau der benötigten Aufsichtsstrukturen, Ergänzung der Stellenbeschriebe, Aushandlung und Erarbeitung der vertraglichen Modalitäten einer allfälligen Leistungsvergütung)

BAG (Aufzeigen der rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Abgeltung der nichtärztlichen Leistungserbringer im Rahmen des KVG sowie Prüfung der eingebrachten Lösungsvorschläge)**RESSOURCEN****Kantone:** personelle Ressourcen für den Aufbau der benötigten Aufsichtsstrukturen, die Ergänzung der Stellenbeschriebe, die Anpassung der Rechtsgrundlagen sowie die Aushandlung und Erarbeitung der vertraglichen Modalitäten der Leistungsvergütung**BAG:** personelle und finanzielle Ressourcen**GDK, Gemeinden, Spitex-Organisationen und weitere verantwortliche Institutionen gemäss ihrem Verantwortungsbereich:**

personelle Ressourcen

ZIELGRUPPEN

Gesundheitsfachpersonen (Apothekerinnen und Apothekern, Pharmaassistentinnen und -assistenten, Beraterinnen und Berater frühe Kindheit, medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, medizinische Praxiskoordinatorinnen und -koordinatoren, Pflegefachpersonen und Hebammen/Entbindungspfleger, Schulärztliche Dienste)

ETAPPEN*Laufend: Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Impfung durch Apothekerinnen und Apotheker in den Kantonen***2022:** Der Bundesrat hat am 7. September 2022 die Botschaft zur Änderung des KVG betreffend Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2 verabschiedet, worin auch die KVG-Änderung hinsichtlich selbständiger Durchführung von Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker zu Lasten der OKP enthalten ist. Die Umsetzung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens hängen von der parlamentarischen Beratung ab.**2024:** das BAG und die GDK übererarbeiten die Empfehlung hinsichtlich der für den Impfstoff benötigten Ausrüstung basierend auf den Covid-19 Checklisten.**2025:** nach der Anpassung der entsprechenden Aus-, Weiter- und Fortbildungsgänge [II.2] und der Entwicklung entsprechender Gesprächs- und Beratungsleitfäden [IV.2] sowie dem Vorliegen der oben genannten Empfehlungen werden der Prozess zur Dokumentation festgelegt, die Aufsichtsstrukturen definiert, vertragliche Modalitäten einer allfälligen Leistungsvergütung ausgehandelt und erarbeitet sowie danach die Pflichtenhefte der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ergänztAb **2026:** Implementierung der erarbeiteten Rahmenbedingungen**INDIKATOREN**

- » Anzahl Kantone mit den notwendigen Rechtsgrundlagen für die Impfung durch Apothekerinnen und Apotheker
- » Anzahl Kantone mit a) definierten Aufsichtsstrukturen, b) angepassten Stellenbeschrieben, c) definierten Entschädigungsregelungen für Impfbberatung, Impfstatuskontrolle und Impfung durch nichtärztliche Gesundheitsfachpersonen

ABHÄNGIGKEITEN

Zeitlich nach/abhängig von der Umsetzung der Massnahme:

- II.2 Anpassung von Aus-, Weiter- und Fortbildung
- IV.2 Beratungsmaterial für Gesundheitsfachpersonen



In Koordination mit der Massnahme:

- III.2 Bekanntmachen guter Umsetzungsbeispiele



Dient zur Umsetzung der Massnahme:

- V.4 Niederschwelliger Zugang für Erwachsene